

Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat

am 17.05.2021



Sachbearbeiter: Fr. Brabandt		Amt: Hauptamt		Az.: 021.55		SV: 24	
Datum	Gremium					TOP	
26.04.2021	Gemeinderat		nicht öffentlich			3	
17.05.2021	Gemeinderat		öffentlich			4	

TOP 4: Sanierung Vereinsheim Förderantrag des Trachtenvereins Schlierbach e.V.

I. Sachverhalt:

Der Trachtenverein Schlierbach e.V. hat einen Antrag auf Förderung zur Sanierung des Vereinsheims gestellt. Das Vereinsheim in der Gaiserstraße 2 wurde in 2012 vom Trachtenverein Schlierbach e.V. gekauft und anschließend saniert, renoviert sowie umgebaut.

Nach den Richtlinien der Gemeinde Schlierbach kann bei Einhaltung folgender Punkte ein Investitionszuschuss in Höhe von 10 v. H. gewährt werden:

1. Der Neubau, die Erweiterung oder die durchgreifende Erneuerung von vereinseigenen baulichen Anlagen wird von der Gemeinde Schlierbach mit 10 v.H. der zuschussfähigen Kosten gefördert. Zuschussfähig sind die Kosten für die baulichen Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
2. Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind der Bau oder die Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschließlich Einrichtung, Wohnungen, Geschäftszimmer, Sitzungszimmer und Parkplätze.
3. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme unter Vorlage der Baupläne, der voraussichtlichen Baukosten und eines Finanzierungsplans bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, die Baukosten durch einen Architekten auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen.

Der Antrag ging am 21.03.2021 bei der Gemeinde Schlierbach ein und wurde demnach erst nach der Maßnahme gestellt. Das Vereinsheim dient unmittelbar dem Vereinszweck.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kaufpreis incl. Notar Grundsteuer, Provision	130.000,00 €
Sanierung, Renovierung, Umbau, reine Materialkosten	54.000,00 €
Gesamtkosten	184.000,00 €

Nach den Richtlinien zur Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine kann die Sanierung mit 10 v.H. gefördert werden. Die Verwaltung schlägt vor, die zuschussfähigen Kosten (54.000,00 € brutto) trotz der späten Antragstellung nachträglich zu fördern.

II. Alternativen:

Aufgrund der späten Antragstellung wird die Förderung der zuschussfähigen Kosten verwehrt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der Betrag ist im Haushalt nicht in voller Höhe eingeplant. Die Förderung beträgt nach den vorliegenden Kosten 5.400,00 €. Es müsste daher eine überplanmäßige Ausgabe bewilligt werden.

IV. Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Förderung in Höhe von 10 v.H. der zuschussfähigen Kosten (5.400,00 € brutto) im Rahmen der Richtlinien zur Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine zu.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.400,00 € wird zugestimmt.